

VG 25 L 118/20 A

Beglaubigte Abschrift

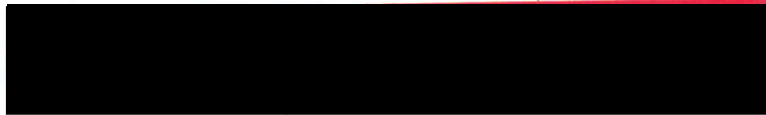


AR
01.07.20
Wol. JS

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache



Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Jentsch Rechtsanwälte,
Eichendorffstraße 13, 10115 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 25. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bühs
als Einzelrichter

am 16. Juni 2020 beschlossen:

Der Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 10. Dezember 2019 – VG
25 L 499.19 A – wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der sinngemäße Antrag vom 16. Juni 2020,

den Beschluss vom 10. Dezember 2019 – VG 25 L 499.19 A – zu ändern und die aufschiebende Wirkung der Klage – VG 25 K 500.19 A – gegen die Abschiebungsanordnung nach Frankreich im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. November 2019 anzuordnen,

hat keinen Erfolg.

Der Antrag nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO ist bereits unzulässig, weil für den Antragsteller diesbezüglich kein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Dies folgt aus dem Umstand, dass das Bundesamt den Vollzug der streitgegenständlichen Abschiebungsanordnung bereits nach § 80 Abs. 4 VwGO ausgesetzt und mithin eine Lage geschaffen hat, die dem Schutz einer gerichtlichen Aussetzung entspricht (vgl. Schoch in Schoch/Schneider/Bier 37. EL Juli 2019, VwGO § 80 Rn. 277 mwN). Das Gericht kann vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das weitere Vorbringen auch nicht erkennen, dass der Antragsteller durch eine gerichtliche Aussetzung noch ein „Mehr“ erreichen könnte:

Soweit er diesbezüglich anführt, dass die Aussetzung des Bundesamts unter einen Widerruf erfolgte, ist ihm entgegenzuhalten, dass auch das Gericht einen eigenen Beschluss nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO jederzeit ändern kann. Ferner würde er auch – entgegen seiner Ansicht – durch eine stattgebende Entscheidung des Gerichts keinen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG erwerben: Die Vorschrift knüpft nur mittelbar an stattgebende Eilentscheidungen in Dublin-Verfahren an, indem sie einen gebundenen Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ausnahmsweise zulässt (vgl. § 61 Abs. Satz 2 Nr. 4 AsylG), soweit daneben eine Reihe weiterer Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 61 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 AsylG). Eine derart vage und nur mittelbare Aussicht auf eine unter Umständen mögliche Besserstellung begründet jedoch hier noch kein Rechtsschutzbedürfnis, weil weder vorgetragen noch ersichtlich ist, dass die sonstigen Voraussetzungen im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung erfüllt sind. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller überhaupt eine solche Beschäftigung aufnehmen will. Schließlich kann sich der Antragsteller auch nicht darauf berufen, dass er durch eine gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der Anrechnung von Vo-

- 3 -

- 3 -

raufenthaltszeiten bessergestellt wäre, weil nur eine gerichtliche Entscheidung auf den Erlass des Verwaltungsaktes zurückwirke, denn auch ein stattgebender Beschluss nach § 80 Abs. 7 VwGO wirkt im Falle einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage nur auf den Zeitpunkt zurück, an dem es zur maßgeblichen Änderung gekommen ist (vgl. Schoch, in: Schön/Schneider/Bier 37. EL Juli 2019, VwGO § 80 Rn. 591). Soweit sich der Antragsteller im Übrigen nach seinem Vorbringen hier auf die Anrechnungsregel des § 55 AsylG bezieht, gilt auch nichts anderes, weil danach die Aufenthaltsdauer während des Asylverfahrens für Rechte und Vergünstigungen nur dann anzurechnen ist, wenn der Ausländer unanfechtbar als asyl- oder international schutzberechtigte Person anerkannt wurde (vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 55 AsylG Rn. 16). Dies ist derzeit jedoch völlig offen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargestellten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO iVm § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 80 AsylG).

Dr. Bühs



Beglaubigt

Fritz, Justizbeschäftigte
als Stabsbeamtin der Geschäftsstelle